



Stadtwerke Pasewalk

Denn Treue zahlt sich aus!

Preise für das **Sonderprodukt** der Versorgung mit Erdgas für **berufliche und gewerbliche** Zwecke durch die Stadtwerke Pasewalk GmbH

- gültig ab 01.01.2019 -

Gewerbe Sondertarife <i>local business gas</i>	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
G40 über 4.000 bis 50.000 kWh/Jahr	157,25	132,14	6,43	5,40
G50 über 50.000 bis 300.000 kWh/Jahr	312,16	262,32	5,94	4,99
G60 über 300.000 bis 1.000.000 kWh/Jahr	312,16	262,32	5,87	4,93

In den vorgenannten Netto-Arbeitspreisen sind die Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh sowie die Konzessionsabgabe enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Pasewalk abgeführt.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19%.

Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes für Spanne G40 beträgt der Arbeitspreis 6,26 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 153,28 Euro/Jahr (brutto).

Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes für die Spanne G50 beträgt der Arbeitspreis 5,79 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 304,29 Euro/Jahr (brutto).

Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes für die Spanne G60 beträgt der Arbeitspreis 5,72 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis 304,29 Euro/Jahr (brutto).

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Das NNE finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-pasewalk.de

Pauschal berechnet werden außerdem folgende Gebühren:

pro Mahnung: 5,00 EUR

Preise für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Unterbrechung der Versorgung: 105,16 EUR (1)

Wiederherstellung der Versorgung: 79,35 EUR inkl. USt

(1) Auf Mahn- und Sperrkosten wird grundsätzlich keine gesetzliche Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie zu Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).